

# **Unternehmensbewertung nach dem Bilanz- rechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) 2009**

**Dirk Middelhoff**

**Januar 2010**

**KP TECH Beratungsgesellschaft mbH**

Westhafenplatz 1  
D-60327 Frankfurt

Telefon +49 69 71 37 86 0  
Fax +49 69 71 37 86 27  
[www.tech-corporatefinance.de](http://www.tech-corporatefinance.de)

### **Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**

Am 26. März 2009 wurde das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom Bundestag und am 3. April 2009 vom Bundesrat verabschiedet. Ziel des BilMoG ist es, dass deutsche Bilanzrecht an die international üblichen Methoden der Rechnungslegung anzunähern und damit einer notwendigen Verbesserung der Aussagekraft des handelsrechtlichen Jahresabschlusses herbeizuführen. Die nunmehr verpflichtende Anwendung der die Bilanzierung regelnden Vorschriften des BilMoG gelten für Geschäftsjahre die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Die Unternehmen können jedoch wählen, ob sie die geänderten Vorschriften insgesamt bereits auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre anwenden wollen.

Neben den Vorschriften zur Rechnungslegung enthält das BilMoG auch Regelungen, die der Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien zur Corporate Governance und zur Abschlussprüfung dienen. Diese Regelungen gelten bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Hierauf wird im weiteren Verlauf des Artikels jedoch nicht weiter eingegangen.

Von den Änderungen mit Bezug auf die Unternehmensbewertung betroffen sind insbesondere:

- Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
- Bewertungseinheiten
- Rückstellungen
- Latente Steuern
- Konzernabschluss
- Anhangangaben und Lagebericht

### **Bilanzielle Abbildung von Entwicklungsaktivitäten**

Das BilMoG trägt der zunehmenden Bedeutung von so genannten (sog.) immaterieller Vermögensgegenstände im modernen Wirtschaftsleben Rechnung. Innovative Unternehmen erhalten mit dem BilMoG die Möglichkeit, ihre Außendarstellung durch die bilanzielle Abbildung von Entwicklungsaktivitäten zu verbessern. Bisher durften immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht als Aktivposten angesetzt werden (Ansatzverbot). Zu diesen immateriellen Vermögensgegenständen gehören z.B. selbst erstellte Software, Patente oder andere Formen von Know-how, deren Kosten aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wurden.

Das BilMoG sieht nunmehr grundsätzlich ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens vor. Allerdings dürfen hierfür maximal die in der Entwicklungsphase anfallenden Herstellungskosten angesetzt werden. Allgemeine Forschungsaufwendungen sind weiterhin nicht aktivierbar (Ansatzverbot). Lassen sich Entwicklungs- und Forschungskosten nicht zweifelsfrei voneinander abgegrenzt, ist eine Aktivierung selbst geschaffener immaterieller

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, weiterhin nicht möglich. Der bisher das Aktivierungsverbot regelnde § 248 Abs. 2 HGB wird aufgehoben. Eingeführt wird mit dem BilMoG zugleich eine Ausschüttungssperre in Höhe der aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. So sollen die Vorsichts- und Objektivierungsgesichtspunkte des deutschen Bilanzrechts sowie der Gläubigerschutzgedanke weiterhin gewahrt bleiben.

Für steuerliche Zwecke gilt weiterhin das Aktivierungsverbot für selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter. Soweit für handelsrechtliche Zwecke das Aktivierungswahlrecht genutzt wird, führt dies zu einer Erhöhung passiver latenter Steuern in der Handelsbilanz.

## **Änderungen hinsichtlich Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Anhangvorschriften**

Die mit dem BilMoG umgesetzten Modernisierungsmaßnahmen sehen umfangreiche Änderungen hinsichtlich Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Anhangvorschriften vor. Unter anderem wirken sich die Neuerungen auf folgende Aspekte aus:

### Ansatzvorschriften (Auszug)

- Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung beim Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum wird mit dem BilMoG allgemein kodifiziert. Bisher wurde die Regelungslücke durch von der Rechtsprechung erarbeitete Beurteilungskriterien gefüllt. Inhaltlich entspricht die Regelung nunmehr § 39 der Abgabenordnung (AO).
- Ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert ist stets als (fiktiver) Vermögensgegenstand zu aktivieren.
- Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Verbindlichkeiten dienen, die in Zusammenhang mit Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern stehen (z.B. bei Pensionsrückstellungen), sind mit den zugehörigen Schulden zu verrechnen. Die zu verrechnenden Vermögensgegenstände sind darüber hinaus, zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
- Das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, die mehr als drei Monate nach Geschäftsjahresende nachgeholt wird, ist aufgehoben.
- Die Möglichkeit, Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen als Bilanzierungshilfe zu aktivieren (§ 269 HGB) wird aufgehoben.

### Bewertungsvorschriften (Auszug)

- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen haben die zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente mit dem Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten.

- Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung erwarteter Preis- und Kostensteigerungen zu bewerten.
- Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen. Hierzu wird die Deutsche Bundesbank in Zukunft monatlich eine entsprechende Zinskurve veröffentlichen.
- Das Wahlrecht, Abschreibungen im Rahmen kaufmännischer Beurteilung vorzunehmen, wird aufgehoben.
- Im Zusammenhang mit der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts wird der Begriff des aktiven Marktes eingeführt. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis bestimmen lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen.

#### Ausweisvorschriften (Auszug)

- In der Bilanz dürfen in Zukunft selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens als separater Posten ausgewiesen werden. Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, gilt für den aktivierten Betrag eine sog. Ausschüttungssperre.

#### Angaben im Anhang (Auszug)

- Unternehmen sind nunmehr verpflichtet, die nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte im Anhang zu erläutern, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.
- Die grundlegenden Annahmen für die Bestimmung der beizulegenden Zeitwerte mittels Bewertungsmethoden sind anzugeben.

### **Was bedeutet BilMoG für die Unternehmen und für die Unternehmensbewertung?**

Zukünftig wird mit der Neufassung des § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB über die bislang in § 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB geregelten Sonderfälle hinaus, das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen allgemein gesetzlich geregelt. Danach sind Vermögensgegenstände grundsätzlich in die Bilanz des (zivilrechtlichen) Eigentümers aufzunehmen. Wenn diese Vermögensgegenstände aber einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen sind, hat dieser diese in seine Bilanz aufzunehmen.

Zukünftig gilt weiterhin, ein im Zuge eines sog. Asset-Deal entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert nach § 246 Abs.1 Satz 4 HGB als ein zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand (Fiktion). Dieser entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert ist planmäßig über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Damit entfällt die bisher zulässige pau-

schale Abschreibung in Höhe von 25% p.a. im Sinne des § 255 Abs. 4 HGB.

Mit der Neufassung in § 312 Abs. 1 HGB schränkt der Gesetzgeber für den künftige Erwerb von Anteilen an assoziierten Unternehmen das bisher bestehende Wahlrecht zwischen Buchwert- und Kapitalanteilmethode zugunsten der Buchwertmethode ein. Die für Zwecke der Fortschreibung durchzuführende Kaufpreisallokation hat auf den Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen wurde (§ 312 Abs. 3 Satz 1 HGB). Die bezahlten Unterschiedsbeträge (stille Reserven/ Lasten und/oder Geschäfts- oder Firmenwert) der sog. Goodwill, wird in einer Nebenrechnung ermittelt. Bei einem unterjährigen Erwerb von Anteilen an assoziierten Unternehmen ist ein Zwischenabschluss zu erstellen. Falls die Wertansätze der Vermögensgegenstände zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig bestimmt werden können (z. B. weil notwendige Gutachten nicht vorliegen), erfolgt eine provisorische Kaufpreisallokation im Sinne des § 301 Abs. 2 HGB.

### **Fazit**

Erstmals fließen IFRS Elemente in das HGB ein. Das modernisierte HGB-Bilanzrecht ist damit die Antwort auf die International Financial Accounting Standards (IFRS), die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Im Ergebnis wird das neue HGB-Bilanzrecht, nach der Umsetzung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz den Unternehmen eine nahezu vollwertige Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards bieten. Die vorhandenen geplanten Änderungen können Auswirkungen auf das Eigenkapital und das Ausschüttungspotenzial der betroffenen Unternehmen haben. Das wiederum wird sich auf die Refinanzierungsfähigkeit der Unternehmen und auf die generelle Unternehmensbewertung auswirken. Damit geht ebenfalls eine Änderung der Anforderungen an die internen Prozesse und die verfügbare Dokumentation einher. Dieses betrifft neben der Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen auch die Saldierung von Passivposten mit Planvermögen, die Bewertung von Rückstellungen oder die zusätzlichen Erläuterungen im Anhang und Lagebericht.

### Quellen zum Thema

ZWIRNER (2009), BilMoG-Texte, 2. Auflage, Beck Juristischer Verlag, München 2009

HEYD/KREHER (2009), BilMoG - Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Neuregelungen und ihre Auswirkungen auf Bilanzpolitik und Bilanzanalyse, 1. Auflage 2009, Vahlen, München 2009

KESSLER/LEINEN/STRICKMANN (2009), Handbuch Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz: Die Reform der Handelsbilanz - Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Offenlegung nach dem neuen BilMoG 1. Auflage, Haufe, Freiburg 2009

**Kontakt**

Dirk Middelhoff ist Director der KP TECH Beratungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main. KP TECH ist ein Corporate Finance und Mergers & Acquisitions Beratungsunternehmen, welches Transaktionen im In- und Ausland durchführt. Zu den Kunden zählen internationale sowie mittelständische Unternehmen aus Technologiebranchen, unter anderem aus der Informationstechnologie, Cleantech, Biotechnologie oder der Messtechnik. In M&A Projekten begleitet KP TECH Kunden in allen Schritten des Transaktionsprozesses von der Kontaktaufnahme mit potenziellen Partnern über die Erstellung von Information Memoranden bis hin zum Vertragsabschluß sowie der Post Merger Integration.

KP TECH Beratungsgesellschaft mbH  
Westhafenplatz 1  
D-60327 Frankfurt

Telefon +49 69 71 37 86 25  
Fax +49 69 71 37 86 27  
middelhoff[at]tech-corporatefinance.de  
<http://www.tech-corporatefinance>